

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 745b (Brücke über
die GVS Brodswinden – Winterschneidbach und die Bahn-Strecke 5321 Treuchtlingen
– Würzburg) im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet der Stadt Ansbach**

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 31.03.2021, Gz. RMF-SG32-4354-1-47, der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

28.04.2022 bis einschließlich 11.05.2022

bei der Stadt Ansbach, Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Straße 32, 3.Stock, Zi. 3.06 / 3.07 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Zu der ebenfalls möglichen Einsichtnahme während der weiteren Dienststunden der Stadtverwaltung ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 51-377 erforderlich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektions- schutzrechtlichen Maßgaben zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens und, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltliche entsprechende Fassung der Unterlagen können während des Auslegungszeitraums auch im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.